



SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
UND VERORDNUNG (EU) NR. 2015/830

REINIGUNGSPULVER FÜR KAFFEE MASCHINEN

ÜBERARBEITET AM:
15.11.2018
VERSION: 3
SPRACHE: DE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Reinigungspulver für Kaffeemaschinen

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Kaffeetechnik EBNER
Straße/: Sterneckstraße 50-52
PLZ, Ort: 5020 Salzburg, Österreich

E-Mail: office@kaffeetechnik.at
Telefon: +43 662 -640919

Auskunftgebender : Herr Ebner, Telefon: +43 662 640919

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)
Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43
Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98
Euro-Notruf: 112
Rettung: 144
Ärztfunkdienst: 141

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Skin Irrit. 2; H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1; H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.



SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
UND VERORDNUNG (EU) NR. 2015/830

REINIGUNGSPULVER FÜR KAFFEE MASCHINEN

ÜBERARBEITET AM:
15.11.2018
VERSION: 3
SPRACHE: DE

Sicherheitshinweise: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort VERGIFTUNGSINFORMATIONSZENTRALE / Arzt anrufen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält 5-15% Phosphonate, 15-30% Bleichmittel auf Sauerstoffbasis (Natriumpercarbonat, Dinatriummetasilikat).

2.3 Sonstige Gefahren

Kann beim Verschlucken gesundheitsschädlich sein.
Enthält Phosphonate. Sie können zur Eutrophierung von Gewässern beitragen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch anorganischer Salze mit organischen Stoffen

Gefährliche Inhaltsstoffe:

INHALTSSTOFF	BEZEICHNUNG	GEHALT	EINSTUFUNG
EG-NR.207-838-8 CAS 497-19-8	Natriumcarbonat	10 – 20 %	Eye Irrit. 2; H319.
REACH 01 -2119457268-30-XXXX EG-NR. 239-707-6 CAS 15630-89-4	Natriumpercarbonat	10 – 20 %	Ox.Sol. 3; H272. Acute Tox. 4; H302. Eye Dam. 1; H318.
EG NR. 229-912-9 CAS 6834-92-0	Dinatriummetasilikat	< 10%	Met. Corr. 1; H290. Skin Corr. 1B; H314. STOT SE 3; H335.
REACH 01-2119457026-42-XXXX EG-NR. 201-069-1 CAS 77-92-9	Zitronensäure wasserfrei	< 10%	Eye Irrit. 2; H319.

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Betroffenen in Ruhelage bringen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort Atemspende oder



SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
UND VERORDNUNG (EU) NR. 2015/830

REINIGUNGSPULVER FÜR KAFFEE MASCHINEN

ÜBERARBEITET AM:
15.11.2018
VERSION: 3
SPRACHE: DE

Nach Hautkontakt:	Gerätebeatmung, ggf. Sauerstoffzufuhr. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abspülen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Gefahr der Schaumaspiration! Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen: Kann Reizungen hervorrufen.
Nach Verschlucken:
Schleimhautirritationen im Mund, Rachen, in Speiseröhre und Magen-Darmtrakt.
Bei Erbrechen ist Schaumaspiration möglich.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.
Das Produkt reagiert alkalisch.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.
Im Brandfall können entstehen: Schwefelverbindungen, Natriumverbindungen, Phosphoroxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Zusätzliche Hinweise: Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Substanzkontakt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Staub nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubentwicklung vermeiden. Trocken aufnehmen und in geeigneten Behältern der Entsorgung zuführen. Nachreinigen. Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit Wasser reinigen.



SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
UND VERORDNUNG (EU) NR. 2015/830

REINIGUNGSPULVER FÜR KAFFEE MASCHINEN

ÜBERARBEITET AM:
15.11.2018
VERSION: 3
SPRACHE: DE

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.
Im Betrieb abgeschlossene oder abgedeckte Apparaturen verwenden.
Staubentwicklung vermeiden. Bei Staubentwicklung: Lokale Absaugung benutzen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter trocken und dicht geschlossen halten. Kühl aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien lagern.

Sonstige Hinweise:

Das Produkt ist hygroskopisch. Das Produkt reagiert alkalisch.

Lagerklasse:

13 = Nicht brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Typ	Grenzwert
Deutschland: AGW Kurzzeit	2,5 mg/m ³ Staubgrenzwert alveolengängige Fraktion
Deutschland: AGW Kurzzeit	20 mg/m ³ Staubgrenzwert einatembare Fraktion
Deutschland: AGW Langzeit	1,25 mg/m ³ Staubgrenzwert alveolengängige Fraktion
Deutschland: AGW Langzeit	10 mg/m ³ Staubgrenzwert einatembare Fraktion
Deutschland: DFG Kurzzeit	2,4 mg/m ³ Staubgrenzwert alveolengängige Fraktion
Deutschland: DFG Langzeit	0,3 mg/m ³ Staubgrenzwert alveolengängige Fraktion
Deutschland: DFG Langzeit	4 mg/m ³ Staubgrenzwert einatembare Fraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei Staubbildung: Absaugung erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz:

Bei Staubentwicklung Staubmaske tragen.
Bei Auftreten höherer Konzentrationen: Partikelfilter P2 gemäß EN 143.

Handschutz:

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk oder Fluorkautschuk.
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.



SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
UND VERORDNUNG (EU) NR. 2015/830

REINIGUNGSPULVER FÜR KAFFEE MASCHINEN

ÜBERARBEITET AM:
15.11.2018
VERSION: 3
SPRACHE: DE

Augenschutz:	Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
Körperschutz:	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Kontaminierte Kleidung wechseln. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Form: fest, Pulver Farbe: weiß
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	bei 10%: 10,1
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt/Flammpunktbereich:	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit:	sehr gut löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere Angaben:	Keine Daten verfügbar
------------------	-----------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist hygroskopisch. Das Produkt reagiert alkalisch.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und Laugen



SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
UND VERORDNUNG (EU) NR. 2015/830

REINIGUNGSPULVER FÜR KAFFEE MASCHINEN

ÜBERARBEITET AM:
15.11.2018
VERSION: 3
SPRACHE: DE

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Schwefelverbindungen, Natriumverbindungen, Phosphoroxide.

Thermische Zersetzung:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen:

Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix (berechnet): 2000 mg/kg > ATE ≤ 5000 mg/kg.

Angabe zu Natriumpercarbonat:

LD50 Ratte, oral: 1034 - 2000 mg/kg.

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Angabe zu Dinatriummetasilikat

LD50 Ratte, oral: 1153 mg/kg.

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Skin Irrit. 2; H315 = Verursacht Hautreizungen.

Augenschädigung/-reizung: Eye Dam. 1; H318 = Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.

Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.

Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

Symptome

Bei Einatmen: Kann Reizungen hervorrufen.

Nach Verschlucken:

Schleimhautirritationen im Mund, Rachen, in Speiseröhre und Magen-Darmtrakt.

Bei Erbrechen ist Schaumaspiration möglich.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Schädigende Wirkung auf Wasserorganismen durch pH-Wert-Veränderung.

Enthält Phosphonate: Sie können zur Eutrophierung von Gewässern beitragen.

Angabe zu Kaliumperoxymonosulfat:

Bakterientoxizität:

EC50 *Pseudomonas putida*: 179 mg/L/18h.

Daphnientoxizität:

NOEC *Daphnia magna*: 1,8 mg/L/24h (OECD 202).

LC50 *Daphnia magna*: 5,3 mg/L/24h (OECD 202).

Fischtoxizität



SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
UND VERORDNUNG (EU) NR. 2015/830

REINIGUNGSPULVER FÜR KAFFEE MASCHINEN

ÜBERARBEITET AM:
15.11.2018
VERSION: 3
SPRACHE: DE

Wassergefährdungsklasse: NOEC Brachydanio rerio (Zebrafisch): 32 mg/L/96h (OECD 203).
Quelle: IUCLID.
2 = wassergefährdend

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:
Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 20 01 29* = Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
* = Die Entsorgung ist nachweislich.

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Geringe Mengen: Mit viel Wasser verdünnen.

Verpackung

Empfehlung: Mit Wasser ausspülen. Verpackung je nach Material entsorgen.
Einzelpackungen können mit Hausmüll zusammen entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR:
Nicht eingeschränkt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR:
entfällt



SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
UND VERORDNUNG (EU) NR. 2015/830

REINIGUNGSPULVER FÜR KAFFEEMASCHINEN

ÜBERARBEITET AM:
15.11.2018
VERSION: 3
SPRACHE: DE

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff :

Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 13 = Nicht brennbare Feststoffe

Wassergefährdungsklasse: 2 = wassergefährdend

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H272 = Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H290 = Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 = Verursacht Hautreizungen.

H318 = Verursacht schwere Augenschäden.

H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

H335 = Kann die Atemwege reizen.

Literatur:

BG Chemie:

- Merkblatt M004 'Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe'

- Merkblatt M050 'Umgang mit Gefahrstoffen'

- Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Erstausgabedatum:

22.1.2015

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.